

1. Mitglieder des Stadtbezirksrates Kirchrode-Bemerode-Wülferode
2. Mitglieder des Verwaltungsausschusses zur Kenntnis

**Entscheidung zum Beschluss des Stadtbezirksrates
Kirchrode-Bemerode-Wülferode**

Sitzung am : 08.12.2004
T O P : 9.1.1.
Drucksache Nr. : 15-2480/2004

Aufstellen eines Hinweisschildes und Fahrbahnmarkierung

Beschluss (Vorschlag gem. § 55c Abs. 5 NGO):

„Die Verwaltung wird gebeten, an der Kattenbrookstrift, Richtung Wülferoder Strasse, Ecke Weinkampswende ein Schild mit dem Hinweis „Bei Rot bitte hier halten“ aufzustellen. Zusätzlich soll geprüft werden, ob auf der Fahrbahn Kattenbrookstrift in Höhe des Hinweisschildes eine Haltelinie aufgetragen werden muss.“

Entscheidung:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Bei der (Zusatz-) Beschilderung „Bei Rot hier halten“ an einer Wartelinie vor einer Straßeneinmündung im Zusammenhang mit einer Lichtsignalanlage handelt es sich um keine amtliche Beschilderung im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO). Insofern ist bei der Frage der Anordnung einer solchen Zusatzbeschilderung in besonderem Maße zu prüfen, ob die verkehrliche Situation in dem vorliegenden Einzelfall dies zwingend erfordert. In einigen wenigen Ausnahmefällen hat die Verwaltung (Straßenverkehrsbehörde) im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung eine derartige Zusatzbeschilderung angeordnet, da ansonsten die Einfahrt aus der einmündenden Straße aufgrund des verhältnismäßig hohen Verkehrsaufkommens des „Hauptstraßenzuges“ und des daraus resultierenden Rückstaus bei Rotphasen nie oder nur sehr schwer möglich wäre. Dieses kommt in der Regel aber nur an sogenannten „Kreuzunglichtsignalanlagen“ in Betracht, bei denen die einzelnen Ampelphasen automatisch signalisiert werden.

In dem vorliegenden Fall handelt es sich bei der Lichtsignalanlage Kattenbrookstrift / Weinkampswende um eine **nur auf Bedarf**, d.h. bei querenden Fußgängern, aktivierte Lichtsignalanlage. Die bei Rotphasen entstehenden Rückstaus im Kattenbrookstrift sind nicht in dem Maße verkehrsbeeinflussend, dass eine Anordnung der Zusatzbeschilderung zwingend erforderlich ist.

Die örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten im Kattenbrookstrift / Weinkampswende rechtfertigen nicht die Anordnung der Zusatzbeschilderung „Bei Rot hier halten“. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Straßenverkehrsbehörde im übrigen auch gesetzlich dazu angehalten ist, die Beschilderung im öffentlichen Straßenraum auf das (zwingend) erforderliche Maß zu beschränken.

Das Markieren einer Wartelinie im Kattenbrookstrift vor der Einmündung Weinkampswende ist nicht erforderlich, da einerseits § 11 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) regelt, dass niemand in eine Kreuzung oder Einmündung einfahren darf, wenn er auf ihr halten müsste, und es andererseits bei Rotphasen keine Stauungen im Kattenbrookstrift gibt, die das Einmünden aus der Weinkampswende in den Kattenbrookstrift behindern.

Außerdem kann eine Behinderung von Schulkindern, die die Weinkampswende queren, von der Verwaltung nicht bestätigt werden.